

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Werther,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ beschlossen:

**Artikel 1
(Änderung der Satzung)**

(1) Der § 2 Abs. 1 - Höhe der Aufwandsentschädigung - enthält folgende neue Fassung:

„Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 42,00 Euro Zuschlag (je 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr) zusammensetzt.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.“

(5) Der § 2 Abs. 5 - Höhe der Aufwandsentschädigung - enthält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gemeindejugendfeuerwehrwart 40,00 Euro und den Jugendfeuerwehrwart 30,00 Euro.

Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.“

**Artikel 2
(Inkrafttreten)**

Die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 22/20 des Gemeinderates Werther vom 17.09.2020 wurde die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 05.10.2020 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-29/2020) die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 15.10.2020
Gemeinde Werther

H.-J. Weidt
Bürgermeister

